



Gemeinde
Laax

Teilrevision Baugesetz

Art. 31a, Zone für temporäre Campinganlagen

Beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 23. April 2022

Der Präsident

Der Leiter Bau und Infrastruktur
(Mitglied der Geschäftsleitung)

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom (Protokoll Nr.)

Der Präsident

Der Kanzleidirektor

- 1 Die Zone für temporäre Campinganlagen ist für Anlagen im Zusammenhang mit einem temporären Campingbetrieb bestimmt (Betriebszeit 1. Juni bis 15. Oktober). Feste Infrastrukturen sind nicht zulässig.
- 2 Die Anlagen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.